

# Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

26. Jahrgang.

Berlin, den 1. April 1915.

Nummer 7.

Dieses Heft enthält in der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Erscheint weiter als Beilage befristet bei anderen durch Verordnungen anzuordnenden „Amtsblättern auf den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Margareten. Der verantwortliche Herausgeber für das Kolonialblatt am Reichshofplatz beim Kaiserpalast in Berlin sind die Reichs-Kolonialämter A 1—, auch unter Aufsicht durch die Reichs-Postverwaltung, A 2 u. in Übereinstimmung mit der Reichs-Postverwaltung und Fernsprech-Verwaltung, A 3 u. — Die bei Bedarf bei Reichs-Verwaltung, — Verordnungen und Verfügungen sind bei der Reichs-Postverwaltung bei Reichs-Postdirektor Schmidt und Sohn, Berlin SW 68, Reichstr. 69—71, zu haben.

**Sonder-Nummern-Teil:** Beschreibung des Reichsfangens zur Unterstützung der Forderung, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie der Südafrikanischen Schutzgebiete, vom 25. Mai 1909. Sam. 18. März 1915 S. 168. — Fortsetzung S. 169.

**Wichtigster Teil:** Bericht über die Verhandlungen, betreffend die Neutralisierung der internationalen Beziehungen S. 169.

Konvention zum Schutz der Angestellte bei der Wirkung des Generalvertrags vom 2. März S. 170.

Deutsch-Südafrikanische Verhandlung von Verträgen auf Schutzgebiete der Reichsregierung S. 171.

Über fremde Kolonien und Schutzgebiete: Zusammenfassung in Zusammenfassung in Zusammenfassung S. 184. — Zusammenfassung S. 185. — Zusammenfassung der Verhandlungen in Zusammenfassung S. 186.

Literatur-Bericht S. 186. — Neue Literatur (IV) S. 187.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

**Verordnung des Reichshandlers zur Abänderung der Verordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des Südafrikanischen Schutzgebiets, vom 25. Mai 1909.**

Vom 18. März 1915.

Auf Grund des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909, betreffend den Handel mit Südafrikanischen Diamanten (Reichs-Verordn. S. 270,\*) wird die Verordnung des Reichshandlers, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamanten-Regie des Südafrikanischen Schutzgebiets, vom 25. Mai 1909,\*\* dahin abgeändert:

Im Sinne des bisherigen Abschnitts IV zu der Befreiung gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung tritt bei in der Anlage beigefügte Muster.

Die Verordnung tritt mit Rückwirkend vom 1. d. Mts. in Kraft.

Berlin, den 18. März 1915.

Der Reichshändler.

In Vertretung:

Soll.

\*) Vgl. „Z. Kol. Bl.“ 1909, Nr. 3, S. 161.

\*\* Vgl. „Z. Kol. Bl.“ 1909, Nr. 3, S. 161.